

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Initiative Digitaler Zollstempel | Leipziger Platz 15 | 10117 Berlin

Initiative Digitaler Zollstempel  
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin  
info@digitalerzollstempel.de  
www.digitalerzollstempel.de

Bundesministerium der Finanzen

Referat III C 3

[REDACTED]  
[REDACTED]

## Digitaler Zollstempel (eAKZ): Umsatzsteuerrechtliche Voraussetzungen

27.06.2025

Sehr geehrter [REDACTED]

wie Sie wissen, soll die Pilotphase des Projekts IT-AKZ an der Schweizer Grenze in Kürze beginnen. Für 2026 ist dann die flächendeckende Nutzung durch Einzelhändler in der Region vorgesehen.

Die beteiligten Einzelhändler und Mehrwertsteuerrückerstattungsdienstleister (MRE) benötigen jedoch **Rechtssicherheit bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für einen mehrwertsteuerfreien Verkauf bei digitaler Abnehmer- und Ausfuhrbestätigung** durch die Zollbehörden. Diese Voraussetzungen sollten jetzt dringend geschaffen und rechtssicher kommuniziert werden, zumal sie auch Prozesse, Strukturen und Kosten bei den beteiligten Unternehmen beeinflussen.

Die Herstellung von Rechtssicherheit, insbesondere in Bezug auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen bei der Nutzung des eAKZ, ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilnahme von möglichst vielen Unternehmen an dem neuen Verfahren.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE, Stand: 06. Juni 2025, S. 359-362) sowie das zuletzt durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 12. März 2025 aktualisierte Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr beziehen sich jedoch ausschließlich auf die papierhafte Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung bzw. einen entsprechenden Dienststempelabdruck des Zolls als Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung. Damit wäre eine Rückerstattung der Umsatzsteuer nach elektronischer Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung (eAKZ) derzeit durch das geltende Steuerrecht nicht gedeckt.

Unverzichtbar wäre insofern eine Klarstellung in den genannten Dokumenten, dass alternativ auch die digitale Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung (eAKZ) die Voraussetzungen für eine Erstattung der Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr durch den Einzelhändler schafft.

Analog zu den bisherigen Bestimmungen zu den Aufbewahrungspflichten von papierhaften Belegen sollten zudem in einer Neufassung des Merkblatts die Anforderungen an eine Aufbewahrung der digitalen Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung (eAKZ) durch das Bundesministerium der Finanzen definiert und den Obersten Finanzbehörden der Länder bekannt gemacht werden. Diese Anforderungen sollten den teilnehmenden Einzelhändlern und ihren Dienstleistern rechtzeitig im Vorfeld bekannt sein, damit diese sich auf die Teilnahme an dem neuen System entsprechend vorbereiten können.

In diesem Zusammenhang stellen sich für die beteiligten Einzelhändler und ihre Dienstleister folgende Fragen:

- Ist es ausreichend, dass der digitale Ausfuhr- und Abnehmernachweis (eAKZ) ausschließlich digital aufbewahrt wird?
- Bestehen Vorgaben für das Aufbewahrungsformat des digitalen Ausfuhr- und Abnehmernachweises (eAKZ) – z.B. PDF oder Datensatz?
- Bestehen Vorgaben für den Standort der entsprechenden Server?
- Im bisherigen Verfahren müssen bei Betriebsprüfungen Originalkaufbelege und abgestempelte Formulare gemeinsam vorgelegt werden. Bei einer getrennten Aufbewahrung sind entsprechende Quervermerke anzubringen. Genügt in Zukunft allein der digitale Ausfuhr- und Abnehmernachweis (eAKZ) im Rahmen einer Betriebsprüfung als Nachweis, dass die Umsatzsteuer zurecht erstattet wurde?
- Welche Aufbewahrungsfristen gelten für den digitalen Ausfuhr- und Abnehmernachweis (eAKZ)?

Die entsprechenden Klärungen durch das BMF bzw. die Obersten Finanzbehörden sind erforderlich, wenn – nach der Pilotphase – der eAKZ durch möglichst viele Einzelhändler in der Region genutzt werden soll.

Aber auch für die Teilnahme an der Pilotphase wären entsprechende schriftliche Klärungen aus Sicht der beteiligten Einzelhändler eine Voraussetzung. Aktuell wird geprüft, ob eine derartige Ausnahmeregelung von den geltenden Bestimmungen (UStAE und Merkblatt) auch durch die Finanzbehörden in der Region verfügt werden könnte. Noch besser wäre es aber aus unserer Sicht, wenn auch bereits zu Beginn der Pilotphase bzw. rechtzeitig im Vorfeld hierzu eine Regelung auf Bundesebene erfolgen würde.

Wir bitten daher um eine schriftliche Fixierung der genannten steuerlich relevanten Anforderungen, etwa durch eine Neufassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sowie des BMF-Merkblatts zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, damit eine Beteiligung an dem neuen Verfahren im Jahr 2026, aber auch bereits der Pilotbetrieb rechtssicher erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Wolgast



Per Grünert